

Netzbetriebsordnung für das Datenkommunikationsnetz der Hochschule Zittau/Görlitz

Präambel

Die vorliegende Netzbetriebsordnung regelt den Zugang, die Nutzung sowie die Verantwortlichkeiten für das Datenkommunikationsnetz der Hochschule Zittau/Görlitz und stellt Grundregeln für den Betrieb und die Benutzung der daran angeschlossenen Endgeräte auf. Sie zielt darauf ab, das Zusammenwirken der Informations- und Kommunikationsdienste sowie deren Nutzung zu fördern, Verhaltensregeln für einen sinnvollen Umgang mit den Netzressourcen vorzugeben und einer missbräuchlichen Nutzung vorzubeugen.

Diese Netzbetriebsordnung ergänzt die IuK-Benutzungsordnung der Hochschule Zittau/ Görlitz vom 01.09.2010 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Grundsätzliches zum Datenkommunikationsnetz

- (1) Das Datenkommunikationsnetz der Hochschule Zittau/Görlitz (im Folgenden Datennetz genannt) ist eine zentral betriebene Infrastruktureinrichtung zum Zwecke der Datenkommunikation innerhalb der Hochschule Zittau/Görlitz und ist somit Teil der Informationsverarbeitungs- und Kommunikationsinfrastruktur (IuK-Infrastruktur) der Hochschule.
- (2) Betreiber des Datennetzes ist das Hochschulrechenzentrum (HRZ).
- (3) Nutzer des Datennetzes und der angeschlossenen Endgeräte (Rechnerarbeitsplätze, Server und sonstige Geräte) sind Personen, denen eine Nutzungserlaubnis entsprechend der IuK-Benutzungsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz erteilt wurde.
- (4) Das Datennetz besteht aus den Campusnetzen (Backbone und angeschlossene Teilnetze/Gebäudenetze) an den Standorten Zittau und Görlitz. Es umfasst alle zum Zweck der Datenkommunikation erforderlichen Übertragungseinrichtungen (Kabel, aktive und passive Komponenten) einschließlich der Anschlusspunkte für Endgeräte. Ausgenommen davon sind lediglich mitbenutzte Übertragungseinrichtungen in der Zuständigkeit anderer Betreiber, die nicht der Hochschule zugehörig sind.
- (5) Der Betrieb separater Teilbereiche des Datennetzes durch andere Struktureinheiten der Hochschule ist möglich, sofern eine schriftliche Vereinbarung mit dem Betreiber des Datennetzes abgeschlossen ist, in der die Schnittstelle festgelegt wird. Dies gilt ebenso für die Mitbenutzung des Datennetzes durch berechnete Dritte.
- (6) Das Datennetz basiert grundsätzlich auf internationalen Standards und besitzt Verbindungen zu nationalen und internationalen Netzen (Deutsches Forschungsnetz, Internet).
- (7) Das Datennetz wird einschließlich der Anschlusspunkte im Rahmen der verfügbaren zentralen Mittel bereitgestellt, erweitert und betrieben. Eine Erweiterung erfolgt unter Berücksichtigung von Vorgaben der Leitungsgremien der Hochschule, der Nutzungserfordernisse und des technischen Fortschritts.
- (8) Die Kosten für den Betrieb des Datennetzes sowie die Kosten für die Außenanbindung werden zurzeit zentral durch die Hochschule bzw. das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst abgedeckt. Die in den angeschlossenen Rechnern erforderlichen Hard- und Softwarekomponenten für den Zugang zum Datennetz sind in der Regel von deren Betreibern zu finanzieren.
- (9) Das Datennetz darf nicht zur Überwachung oder Leistungskontrolle von Personen missbraucht werden.

§ 2

Betrieb des Datennetzes und Anschluss von Geräten

- (1) Das Datennetz erlaubt eine bedarfsgerechte Strukturierung und bietet eine transparente und leistungsfähige Datenkommunikation aller Teilnehmer untereinander. Die dazu erforderlichen aktiven Netzkomponenten werden grundsätzlich vom HRZ installiert und in Betrieb genommen, unabhängig von der Finanzierung der Maßnahme.
- (2) Jede Struktureinheit benennt dem HRZ einen für ihre Teilnetze und ihre Endgeräte zuständigen Ansprechpartner (IT-Verantwortlicher). Dieser ist in seinem Zuständigkeitsbereich dafür verantwortlich, dass die anzuschließenden Endgeräte entsprechend den technischen und administrativen Vorgaben des HRZ konfiguriert und mit den erforderlichen Hard- und Softwarekomponenten ausgestattet sind. Das HRZ spricht hierzu Empfehlungen aus und ist bei der Beschaffung behilflich.
- (3) Jedes angeschlossene Endgerät ist dem HRZ durch den IT-Verantwortlichen zu melden und wird in entsprechende Datenbanken aufgenommen. Änderungen wie Gerätetausch, Umzüge und Änderungen des Verantwortungsbereiches sind dem HRZ unverzüglich anzuzeigen. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Daten kann das HRZ zum Zwecke des System- und Netzmanagements verarbeiten und speichern.
- (4) Die allgemein einsetzbaren Übertragungsprotokolle und Dienste (Grunddienste) werden vom HRZ festgelegt und bekannt gegeben. Darüber hinausgehende Anforderungen bedürfen besonderer Absprachen.
- (5) Der Anschluss von Geräten mit Serverfunktion ist mit dem HRZ abzustimmen. Im Datennetz angebotenen Netzdienste müssen dem HRZ angezeigt werden. Der Anbieter eines Netzdienstes ist für dessen Inhalt verantwortlich und muss die Belange des Datenschutzes und der Datensicherheit beachten.
- (6) Der Zugang von außerhalb zum Datennetz erfolgt über die dazu vom HRZ bereitgestellten Außenanschlüsse. Die Errichtung und der Betrieb weiterer Zugangsmöglichkeiten bedürfen der Zustimmung durch das HRZ.
- (7) Datenverteilteräume die zum Betrieb des Datennetzes dienen, sind technische Betriebsräume, die besonderen Bedingungen unterliegen. Der Zutritt und die Nutzung dieser Räume ist bei gegebenen räumlichen Voraussetzungen auf das HRZ als Betreiber des Datennetzes und die technischen Mitarbeiter des Dezernates Technische Verwaltung zu beschränken.
- (8) Wird der Netzbetrieb über einen Anschlusspunkt oder ein angeschlossenes Endgerät gefährdet, unzumutbar behindert oder gestört, so kann das HRZ geeignete Auflagen erteilen oder die betreffenden Anschlüsse bzw. Teile des Datennetzes stilllegen.

§ 3

Verpflichtungen des HRZ

- (1) Das HRZ als Betreiber sorgt im Rahmen der technischen Ausbaustufen für einen möglichst sicheren, störungsfreien und ununterbrochenen Betrieb des Datennetzes für alle mit dem HRZ abgestimmt hergestellten Anschlüsse und den ungehinderten Zugang zu den Netzdiensten.
- (2) Das HRZ verwaltet die zentralen Adress- und Namensräume für das Datennetz, teilt den Anschlüssen Verwaltungsdaten zu und ist für das Netzwerkmanagement zuständig. Es stellt Netzdienste bereit und betreibt die dafür notwendigen zentralen Server. Das HRZ dokumentiert den Ausbauzustand des Datennetzes und informiert die Nutzer in geeigneter Form über die Nutzungsmöglichkeiten.

- (3) Das HRZ berät die Nutzer in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit bei der Nutzung von Datennetzen.
- (4) Für Installationsmaßnahmen, zum Zwecke der Fehlerverfolgung oder Fehlerbegrenzung sowie aus Gründen der IT-Sicherheit können zeitweilig Teile des Datennetzes stillgelegt werden oder nur eingeschränkt nutzbar sein. Vorhersehbare Einschränkungen der Verfügbarkeit des Netzes und einzelner Dienste sind rechtzeitig bekannt zu geben. Für planbare Wartungsarbeiten definiert das HRZ Wartungsfenster.
- (5) Das HRZ kann im Rahmen des Netzmanagements (Fehlersuche, Kapazitätsuntersuchungen) Verkehrsdaten erfassen und auswerten. Hard- und Software zur Überwachung des Netzes darf nur vom HRZ eingesetzt werden. Der Betrieb von Hard- und Software zur Überwachung von Teilnetzen muss mit dem HRZ abgestimmt sein.
- (6) Das HRZ übernimmt keine Haftung für evtl. Beeinträchtigungen des Betriebes der Anschlüsse, die durch Einflüsse aus dem Datennetz herrühren oder die durch Zugriffe über das Datennetz auf die angeschlossenen Geräte hervorgerufen werden, sowie daraus entstehende Schäden.

§ 4

Verpflichtungen der Nutzer

- (1) Die Nutzer sind zur sorgfältigen und ordnungsgemäßen Benutzung des Datennetzes verpflichtet (§ 3 der IuK- Benutzungsordnung).
- (2) Daten, die im Sinne des Datenschutzgesetzes schutzwürdig sind, dürfen nur in verschlüsselter Form auf das Datennetz geleitet werden, da die Abhörsicherheit des Netzes nicht gewährleistet werden kann.
- (3) Die Nutzer sind verpflichtet, das HRZ auf Unregelmäßigkeiten, Störungen und Missbrauchsversuche hinzuweisen sowie bei der Fehlersuche und IT-Sicherheitsproblemen zu unterstützen. Beeinträchtigungen, die von am Datennetz angeschlossenen Rechnern erfolgen, hat der zuständige Rechnerbetreiber zu verantworten.
- (4) Der Schutz vor unberechtigtem Zugang zu an das Datennetz angeschlossene Geräte und der unberechtigte Zugriff auf dort gespeicherte Daten obliegt dem jeweiligen Gerätebetreiber. Der Nutzer darf über das Datennetz nur diejenigen Daten auf seinen Rechner leiten, die für ihn bestimmt sind. Beschaffung und Einsatz von Hard- und Software, die den Missbrauch erst ermöglichen, sind unzulässig.
- (5) Bei der Mitbenutzung anderer Netze bzw. Rechner sind die dort gültigen Ordnungen und Regelungen zu beachten.

§ 5

Verstoß gegen die Netzbetriebsordnung

- (1) Ein Verstoß gegen diese Netzbetriebsordnung, d. h. der vorsätzliche oder fahrlässige Missbrauch bzw. eine unsachgemäße Nutzung des Datennetzes bzw. anderer hierüber erreichbarer Netze kann die Einschränkung oder den Ausschluss der Netzbenutzung nach sich ziehen - ungeachtet evtl. weiterer arbeits-, dienst- und strafrechtlicher Konsequenzen.
- (2) Der Rektor der Hochschule Zittau/Görlitz kann im Einzelfall weitere Beschränkungen der Nutzungserlaubnis bzw. des Zuganges zum Datennetz vornehmen, die nicht bereits in dieser Ordnung geregelt sind. Davon unberührt hat das HRZ das Recht, vorläufig alles Erforderliche unmittelbar zu veranlassen, zu verlangen oder durchzuführen, um eine im Einzelfall erkennbare Gefährdung der Interessen der Hochschule Zittau/Görlitz oder ihrer Mitglieder abzuwehren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Netzbetriebsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Hochschule Zittau/Görlitz in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Hochschule Zittau/Görlitz vom 01.09.2010.

Gleichzeitig treten

- die Netzbetriebsordnung für das Datenkommunikationsnetz der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) vom 24.04.1998 und
- die Regelungen zur Internetnutzung der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) vom 14.05.1998 außer Kraft.

Zittau, den 01.09.2010

Der Rektor